

Information für Studierende und Praxispartner der Berufsakademie Sachsen

zur Sozialversicherungspflicht der Studierenden der Berufsakademie Sachsen: Neuregelung ab 1. 1. 2012

Der Deutsche Bundestag hat am 22.12.2011 Änderungen für die Sozialversicherungspflicht von Studierenden in praxisorientierten dualen Studiengängen, also auch für BA-Studierende, beschlossen. Die neue Regelung stellt sicher, dass Teilnehmer an dualen Studiengängen künftig wieder einheitlich in der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig sind.

Bisherige Regelung:

Das Bundessozialgericht hatte am 1.12.2009 entschieden, dass die berufspraktischen Phasen des praxisorientierten dualen Studiums als Bestandteil des Studiums zu werten sind. Damit waren die Teilnehmer am dualen Studium, so auch die auch die BA-Studierenden, nicht mehr sozialversicherungspflichtig. Die Studierenden hatten demnach selbst für einen ausreichenden Kranken- und Pflegekostenschutz zu sorgen, etwaige Ansprüche aus der Renten- oder insbesondere Arbeitslosenversicherung fielen weg.

Neuregelung ab 1. 1. 2012

Aufgrund der Neuregelung gelten die Studierenden künftig während der gesamten Dauer des dualen Studiums, also sowohl in den Praxisphasen als auch in den Theoriephasen als versicherungspflichtige Beschäftigte in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Für jede Art von dualen Studium gilt nun uneingeschränkte Sozialversicherungspflicht. Dadurch können alle dual Studierenden Ansprüche in der Renten- und Arbeitslosenversicherung sammeln und erhalten uneingeschränkte Ansprüche in der Krankenversicherung.

Die pauschalen Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung fallen weg. Dafür beteiligt sich der Arbeitgeber nun an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Regelung dient der Rechtssicherheit und entspricht den Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Die bisherigen Regelungen zur Absicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten unverändert weiterhin.

Was bedeutet die Neuregelung ab 1.1.2012 konkret?

Ab 1.1.2012 sind wieder Beiträge zur Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Die Höhe der Beiträge bemisst sich, wie früher, nach der Höhe des Entgelts. Entgelt ist jedwede Leistung des Praxispartners. Beträgt diese nicht mehr als 325 Euro im Monat, trägt der Praxispartner alleine die Beiträge.

Die bisherigen eigenen Zahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. zur studentischen Krankenversicherung fallen also weg. Die künftige Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bedeutet, dass die bisherige gesetzliche Familienversicherung oder private Mitversicherung bei den Eltern nicht mehr möglich ist.

Was ist vom Praxispartner zu veranlassen?

Grundsätzlich sind die Praxisunternehmen verpflichtet, die Änderungen ab 1.1.2012 vorzunehmen.

Was ist von BA-Studierenden zu veranlassen?

Nehmen die Praxispartner die Änderungen ab 1.1.2012 nicht vor (siehe Entgeltbescheinigung, Lohnzettel), sollte sich der BA-Studierende an den Praxispartner wenden. Gleiches gilt für die bisherigen eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Um sicher zu gehen, wird eine Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse empfohlen.

Sollte der Praxispartner keine Vergütung zahlen, so werden die von ihm zu leistenden Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung fiktiv ermittelt.

Um zu einem reibungslosen Übergang beizutragen, sich der BA-Studierende also mit dem Praxispartner bzw. seiner Krankenkasse in Verbindung setzen.

Weitere Informationen:

- Bundesgesetzblatt Nr. 71 vom 29.12.2011
(http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI)
- GKV-Spitzenverbandsrundschriften 2011/656 vom 29.12.2011
(dialog.gkv-spitzenverband.de)